

ratgeber

Betriebsrat Haben Sie keinen? Wählen Sie einen!

Mit einem Betriebsrat sind Beschäftigte wesentlich besser dran. Sie haben mehr Rechte und sind besser in betriebliche Prozesse einbezogen. Aber wie wählt man eigentlich einen Betriebsrat? Was muss man dabei alles beachten? Dieser Ratgeber gibt erste Antworten.



Impressum

Herausgeber: IG Metall-Vorstand - Onlinemedien -
60519 Frankfurt am Main; Text und Gestaltung
Sylvia Stahl-Schindler; Illustration: fotolia

ratgeber

**Betriebsrat
Haben Sie keinen?
Wählen Sie einen!**



Jemand hat gehört, dass im Betrieb die Auftragslage mies ist, dass es in diesem Jahr keine Prämien gibt, dass Personal abgebaut werden soll. Und auch sonst läuft einiges schief im Betrieb. Doch keiner weiß etwas Genaues. Das geht auch anders – mit Betriebsrat.

Was bringt ein Betriebsrat?

Die Interessenvertretung sollte eigentlich die Regel sein und nicht die Ausnahme. Der Betriebsrat hat in vielen Fragen ein gewichtiges Wörtchen mitzureden. Zum Beispiel, wenn es um betriebliche Arbeitszeit und Überstunden, um die Fort- und Weiterbildung oder um Sonderzahlungen geht. Er achtet darauf, dass Frauen, Menschen mit Behinderung und ausländische Beschäftigte nicht diskriminiert werden. Eine Kündigung ist ohne seine Anhörung nicht wirksam. Wenn der Betrieb umstrukturiert oder Personal abgebaut werden soll, handelt der Betriebsrat einen Sozialplan aus, um Nachteile für die Betroffenen auszugleichen. Ganz allgemein wacht er darüber, dass Tarifverträge und Gesetze auch eingehalten werden.

Der Betriebsrat kennt zum Beispiel das Arbeitsschutzgesetz und das Betriebsverfassungsgesetz. Natürlich stärkt er auch einzelnen Beschäftigten in einem Konflikt mit dem Chef den Rücken.

ratgeber

**Betriebsrat
Haben Sie keinen?
Wählen Sie einen!**

Muss die Belegschaft darüber abstimmen, ob sie einen Betriebsrat wählen will?

Nein. Das Gesetz besagt, dass in jedem Betrieb mit mindestens fünf Beschäftigten ein Betriebsrat gewählt werden darf. Wenn sich Kandidatinnen und Kandidaten finden, kann gewählt werden, auch wenn eine Mehrheit in der Belegschaft zunächst noch nicht überzeugt ist.

Wer darf gewählt werden, wer darf wählen?

Jeder Beschäftigte, der 18 Jahre alt ist und dem Betrieb seit mindestens sechs Monaten angehört, kann sich zur Wahl stellen. Eine Ausnahme wird gemacht, wenn der Betrieb noch keine sechs Monate existiert.

Gewählt wird der Betriebsrat durch alle Beschäftigten des Betriebes. Nicht wahlberechtigt sind die Geschäftsführung und sogenannte Leitende Angestellte.

Wann darf gewählt werden?

Betriebsräte werden grundsätzlich alle vier Jahre im gleichen Zeitraum - von März bis Mai - gewählt. Die Wahlen finden während der Arbeitszeit statt. Wenn im Betrieb noch kein Betriebsrat besteht, kann jederzeit eine Wahl angesetzt werden.



ratgeber

**Betriebsrat
Haben Sie keinen?
Wählen Sie einen!**



Was ist, wenn der Arbeitgeber eine Betriebsratswahl verhindern will?

Das Gesetz sagt eindeutig, dass niemand eine Betriebsratswahl behindern darf. Ein solcher Versuch kann sogar strafrechtlich verfolgt werden.

Die Initiatoren, der Wahlvorstand, die Kandidatinnen und Kandidaten sind auch individuell vor Repressalien geschützt, vor allem vor einer ungerechtfertigten Kündigung. Sollte der Chef es trotzdem versuchen, was immer mal wieder vorkommt, ist es am besten, sich so schnell wie möglich mit der Gewerkschaft in Verbindung zu setzen, die für den Betrieb zuständig ist.

Wie läuft das mit der Wahl?

In Betrieben ohne Betriebsrat mit 5 bis 50 Beschäftigten läuft die Wahl ganz unbürokratisch: Drei Beschäftigte oder die Gewerkschaft laden zu einer ersten Wahlversammlung ein. Hier werden Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen und der Wahlvorstand gewählt. Eine Woche später findet in einer zweiten Wahlversammlung die geheime und unmittelbare Wahl statt.

In Betrieben mit 51 bis 100 Beschäftigten können sich Wahlvorstand und Arbeitgeber auf das vereinfachte Wahlverfahren einigen. Ansonsten gilt das normale Wahlverfahren für große Betriebe.

ratgeber

**Betriebsrat
Haben Sie keinen?
Wählen Sie einen!**

In großen Betrieben ab 100 Beschäftigten schreibt das Betriebsverfassungsgesetz ein aufwändigeres Verfahren vor. Hier gelten für den Urnengang viele Fristen und Formvorschriften.

Die IG Metall berät und unterstützt Sie und kümmert sich darum, dass rechtlich alles korrekt läuft. Denn eines ist klar: Eine Wahl, bei der nicht die Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes eingehalten werden, ist ungültig. Deswegen ist es allemal besser, sich den Beistand der Profis zu sichern, wenn Sie einen Betriebsrat gründen wollen.

Das Betriebsverfassungsgesetz

Basis ist das Betriebsverfassungsgesetz. Es legt Rechte und Pflichten des Betriebsrats fest. Es verbietet dem Arbeitgeber, die Betriebsratswahl zu behindern oder zu beeinflussen. Es räumt dem Wahlvorstand, den Kandidatinnen und Kandidaten einen besonderen Kündigungsschutz ein. Es legt die Kosten der Wahl dem Arbeitgeber auf. Und es sorgt dafür, dass versäumte Arbeitszeiten in Zusammenhang mit der Wahl oder der Aufgabe des Wahlvorstands nicht vom Einkommen abgezogen werden.

Das Betriebsverfassungsgesetz gibt es seit 1952 und ist von den



ratgeber

**Betriebsrat
Haben Sie keinen?
Wählen Sie einen!**

Arbeitnehmern über viele Jahre erkämpft worden. Es sichert, dass die Demokratie nicht vor dem Werkstor endet.

Sie brauchen Unterstützung bei der Betriebsratswahl?

Wir von der IG Metall engagieren uns dafür, dass Ihre Wahl gelingt.

- Wir unterstützen Sie dabei, die Wahl gut vorzubereiten und erklären Ihnen, wie Sie vorgehen müssen.
- Wir haben jede Menge Informationen und Unterlagen für Sie und für Ihre Kolleginnen und Kollegen.
- Wir beraten Sie in allen Phasen der Betriebsratsgründung.
- Wir werben für die Wahl in Ihrem Betrieb.
- Wir wissen, was zu tun ist, wenn der Arbeitgeber sich querstellen will.

Die IG Metall stärkt Beschäftigten, die einen Betriebsrat gründen wollen, den Rücken bei der Vorbereitung, bei der Durchführung der Versammlungen und auch hinterher.

Die Aktiven der IG Metall kennen alle juristischen Feinheiten und Fallen. Und wenn der Arbeitgeber schwere Geschütze auffährt, bietet sie ihren Mitgliedern Rechtsschutz.

